



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **22. und 23. April 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **22. und 23. April 2023** unter Telefon **08326/1487**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:**

am 22. April 2023: Iller-Apotheke, Blaichach,

Ettsenberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

am 23. April 2023: Alpenland-Apotheke, Sonthofen,

Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

#### Oberstaufen:

am 22. April 2023: Berg-Apotheke, Lindenberg,

Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

am 23. April 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen,

Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

**Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:**

am 23. April 2023: Martinus-Apotheke, Waltenhofen,

Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 22. April 2023: Apotheke im Lyzeum,

Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

am 23. April 2023: Apotheke im Oberösch,

Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

Der Einspruch kann nur mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Burgberg, 17.04.2023

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

84

#### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

**Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der OA 22 in vorhandene Vorfluter sowie ins Grundwasser**  
**Antragsteller: Landkreis Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen**

I. Der Antragsteller beantragt die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der OA 22 in vorhandene Vorfluter ins Grundwasser sowie die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.04.2023 bis zum 29.05.2023 bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 309, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
2. die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 12.04.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

85

#### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu über die Steuerfestsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2023

Letztmals ergingen nach der Veranlagung zum 1. Januar 2010 aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 430 v. H. generelle Grundsteuerbescheide. Die Grundsteuer A blieb unverändert bei 350 v. H. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des

Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGB I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2676), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15. August 2023 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15. Februar 2023 und 15. August 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, eingesehen werden.

Die öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage (siehe 2.) erhoben werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinle-

gung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zeichnung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid oder den Zuschlag wegen verspäteter bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind bei dem Finanzamt, das den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid erlassen hat, anzubringen.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Burgberg i. Allgäu, 12.04.2023

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: Eckardt, Erster Bürgermeister

86

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs durch den Baggerbetrieb Franz Neher zum Abbau von Nagelfluhgestein mit anschließender Wiederverfüllung bei Gindels, Gde. Rettenberg, Fl.Nr. 1381/1 (TfI), Gemarkung Untermaiselstein

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Baggerbetrieb Franz Neher beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs zum Abbau von Nagelfluhgestein mit anschließender Wiederverfüllung mit unbelastetem Bodenaushub zwischen Gindels und Humbach, Gemeinde Rettenberg, auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1381/1, Gemarkung Untermaiselstein. Die Abbaufäche beträgt 3.300 m<sup>2</sup>, das Abbauvolumen ca. 29.500 m<sup>3</sup>. Sprengungen sind zweimal im Jahr vorgesehen. Das künftige Abbaugelände soll von Süden her von der Kreisstraße OA 3 über einen bestehenden Feldweg angefahren werden.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung sind drei Biotope, eine Extensivweide und zwei Heckenstrukturen, zu betrachten. Ein negativer Einfluss durch den Betrieb des Steinbruchs mit Wiederverfüllung auf die Biotope ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht anzunehmen.

gez.: Ruch, RAR

Az. 22.1 - 171/4-448 Ru

87

Sonthofen, den 18. April 2023  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin